



## Die Mittelverwendungspflicht – kein Grund zum übereilten Geld ausgeben

Rainer Müller, Steuerberater

Wesentliches Kriterium damit dem Sportverein die Gemeinnützigkeit dauerhaft erhalten bleibt, ist neben der ausschließlichen Förderung des Sports und der allgemeinen Zugänglichkeit die sog. Selbstlosigkeit. Selbstlosigkeit bedeutet, dass der Verein weder zu seinen noch zu Gunsten der Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und die vorhandenen Mittel (z. B. Bankguthaben) ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden. Es dürfen keine Mittel angesammelt werden. Sie sind zeitnah d.h. im Folgejahr zu verwenden.

### Finanzamt setzt Frist zur Verwendung und kann einen Kontenabruf starten

Wird gegen die Verwendungspflicht verstoßen, hat dies den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge. Allerdings wird das Finanzamt zunächst dem Verein eine Frist zur Mittelverwendung setzen, damit der Verein den Verstoß noch heilen kann. Die Informationen über das vorhandene Vereinsvermögen erhält das Finanzamt aus den einzureichenden Unterlagen (Vermögensaufstellung, Kassenberichte, Protokolle zu Mitgliederversammlungen) im Rahmen der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, die alle drei Jahre zu erfolgen hat. Die Finanzverwaltung kann bei Zweifeln an der Vollständigkeit die Angaben des Vereins durch Rückfragen beim Verein mit Hinweis auf die Kontenabrufmöglichkeit überprüfen. Bei Restzweifeln kann die Finanzbehörde seit 1.4.2005 einen Kontenabruf bei Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen durchführen und so Hinweise erhalten, bei welchen Banken der Verein Konten unterhält.

### Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Rücklagenbildung

Möchte ein Verein aber derzeit das vorhandene Geld nicht einsetzen (z.B. weil keine sinnvollen Projekte durchführbar sind oder künftige Investitionen anstehen und dafür Eigenkapital gebildet werden soll) anderer-

seits aber die Gemeinnützigkeit erhalten bleiben muss, gibt es Rücklagenbildungsmöglichkeiten um über einige Jahre hinweg Geldbestände anzusammeln:

(1) Die jährliche Bildung einer freien Rücklage von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie 10% der Einnahmen aus Beiträgen und Spenden und des Gewinns aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist möglich.

(2) Daneben können Rücklagen für genau umschriebene und zeitlich überschaubare (ca. 3 - 5 Jahre) Investitionsvorhaben, die dem Satzungszweck zugute kommen, gebildet werden. Die Ernsthaftigkeit des Vorhabens ist regelmäßig durch einen Vorstandsbeschluss und durch Bauplanungsunterlagen nachzuweisen.

### Tipps und Hinweise - kompakt:

- Aufmerksames Durchlesen des letzten Freistellungsbescheides, um bereits gesetzte Fristen zu erkennen und später nicht übereilt reagieren zu müssen
- Bei Erlangung der Gemeinnützigkeit erst einige Zeit nach Gründung des Vereins sind die zum Zeitpunkt des Eintritts der Gemeinnützigkeit vorhandenen Geldbestände gesondert festzuhalten, weil diese nicht der Verwendungspflicht unterliegen
- Stets Beantragung der freien Rücklage in der Freistellungserklärung (Formular: Gem.1A), da eine spätere Nachholung für diese Jahre nicht mehr möglich ist
- Zuwendungen an Mitglieder (z.B. in Form von Vereinsfesten auf denen die Mitglieder unentgeltlich Speisen und Getränke erhalten), um den Geldbestand zu mindern, stellen ab der Grenze von € 40 pro Person und Jahr einen Verstoß gegen die Mittelverwendungsregelungen dar und führen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- Schulden aus der Finanzierung von Anlagen (z. B. Sportplatz) sind den vorhandenen Mitteln gegenüberzustellen